



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Personal- und Vorlesungsverzeichnis für die Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, WS 1972/73(1972) - WS 1979/80(1979)

Zulassungsvoraussetzungen

urn:nbn:de:hbz:466:1-8170

Zulassungsvoraussetzungen

Ausbildungsbereich Pädagogik

- a) das Reifezeugnis (uneingeschränkte Hochschulreife),
- b) das Zeugnis der Reife des Gymnasiums für Frauenbildung zur Erlangung einer fachgebundenen Hochschulreife,
- c) das Zeugnis der Reife des wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Gymnasiums in Aufbauform zur Erlangung einer fachgebundenen Hochschulreife,
- d) das Zeugnis der Reife des naturwissenschaftlichen Gymnasiums in Aufbauform zur Erlangung einer fachgebundenen Hochschulreife,
- e) das Zeugnis der Reife des pädagogisch-musischen Gymnasiums in Aufbauform zur Erlangung einer fachgebundenen Hochschulreife,
- f) das Zeugnis über die bestandene Sonderprüfung für die Zulassung zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen oder
- g) das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Ingenieurschule oder gleichrangiger Bildungseinrichtungen, die in den Hochschulbereich einbezogen werden sollen (s. gem. RdErl. des Kultusmin. — III B 36-52/2 Nr. 1756/70 — und des Ministerpräsidenten — H II B 1.36-52/2 Nr. 2250/70 — vom 3. 6. 1970).

Über Möglichkeiten, aufgrund sonstiger Bildungsnachweise zum Studium zugelassen zu werden, erteilt das Sekretariat der Einrichtung Auskunft.

Ausbildungsbereich Technik

Zum Studium an einer Fachhochschule* — Studienrichtungen des Ingenieurwesens — berechtigen:

1. das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule für Technik (Klasse 12). Sofern die gewünschte Studienrichtung an der Fachhochschule* zu einer Fachrichtung gehört, die nicht der besuchten Fachrichtung der Fachoberschule für Technik entspricht, ist ein dreimonatiges auf die gewünschte Studienrichtung bezogenes gelenktes Ergänzungspraktikum während der vorlesungsfreien Zeit bis zum Beginn des vierten Studienseesters abzuleisten. (**Beispiel:** Das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule für Technik — Fachrichtung Elektrotechnik — berechtigt ohne Ableistung eines Ergänzungspraktikums zum Studium an der Fachhochschule* in allen Studienrichtungen der Elektrotechnik, nicht aber in den Studienrichtungen des Maschinenbaus; im letztgenannten Fall ist das Ergänzungspraktikum abzuleisten)
- oder
2. das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule eines anderen Typs (Kl. 12)

und ein halbjähriges auf die gewünschte Studienrichtung bezogenes gelenktes Ergänzungspraktikum

oder

3. das Abschlußzeugnis einer zweijährigen Höheren Handelsschule **und** ein einjähriges auf die gewünschte Studienrichtung bezogenes gelenktes Praktikum

oder

4. der Abschluß eines Bildungsganges, der einen aufsteigenden Unterricht von mindestens 12 Jahren umfaßt (Abschluß der Klasse 12 an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen)

und ein einjähriges auf die gewünschte Studienrichtung bezogenes gelenktes Praktikum

oder

5. der Abschluß eines Bildungsganges, der einen aufsteigenden Unterricht von 13 Jahren umfaßt (Abschluß der Klasse 13 an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen – Abitur –)

und ein halbjähriges auf die gewünschte Studienrichtung bezogenes gelenktes Praktikum.

(Zu Nr. 1–5: Über die Ausgestaltung der gelenkten Praktika und Ergänzungspraktika entscheiden die Fachhochschulen*.)

6. Zum Studium an einer Fachhochschule – Studienrichtungen des Ingenieurwesens – sind ferner bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist für das Wintersemester 1973/74*** Studienbewerber berechtigt, die am **31. Juli 1971** nachweisen konnten:

Abschlußzeugnis einer Realschule, Versetzungszeugnis nach Klasse 11 eines Gymnasiums, Abschlußzeugnis einer Berufsaufbauschule – Fachrichtung Technik – oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis

und Nachweis eines zweijährigen auf die gewünschte Studienrichtung bezogenen gelenkten Praktikums gemäß Runderlaß des Kultusministers vom 12. August 1964 (Amtsblatt des Kultusministeriums Nordrhein-Westfalen S. 233) oder

Facharbeiter- oder Gesellenbrief, sowie den Nachweis über die abgeleitete Ergänzungspraxis.

7. Studienbewerber, die **vor dem 1. August 1971** die für die Zulassung zum Studium an einer Ingenieurschule vorgeschriebene **Allgemeinbildung** erworben **und** vor diesem Zeitpunkt mit der weiteren vorgeschriebenen **Aus- oder Vorbildung** begonnen haben, können **nach deren Abschluß** bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist für das Wintersemester 1974/75*** zum Studium an einer Fachhochschule* – Studienrichtungen des Ingenieurwesens – zugelassen werden. Dasselbe gilt für die Studienbewerber, die **vor dem 1. August 1971** eine für die Zulassung zum Studium an einer Ingenieurschule vorgeschriebene **praktische Aus- oder**

Vorbildung abgeschlossen und vor diesem Zeitpunkt mit der weiteren vorgeschriebenen **Allgemeinbildung** begonnen haben. Die Frist verlängert sich um die in der Zeit vom 1. August 1971 bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist für das Wintersemester 1974/75 abgeleistete Zeit eines nichtberuflichen Wehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes.

Ausbildungsbereich Wirtschaft

Zum Studium an einer Fachhochschule* — Ausbildungsbereich Wirtschaft — berechtigen:

1. das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule für Wirtschaft (Klasse 12)
oder
2. das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule eines anderen Typs (Kl. 12)
und ein einjähriges einschlägiges Praktikum**.
oder
3. das Abschlußzeugnis einer zweijährigen Höheren Handelsschule
und ein einjähriges einschlägiges Praktikum**
oder
4. der Abschluß eines Bildungsganges, der einen aufsteigenden Unterricht von mindestens 12 Jahren umfaßt (Abschluß der Klasse 12 an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen)
und ein einjähriges einschlägiges Praktikum**
5. Zum Studium an einer Fachhochschule* — Ausbildungsbereich Wirt-

* Gemäß § 1 GHEG vereinigen die Gesamthochschulen die von den wissenschaftlichen Hochschulen und den Fachhochschulen wahrzunehmenden Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium.

** Das Praktikum ist in der Regel in kaufmännischen Wirtschaftsbetrieben durchzuführen. Die Anrechnung einer Bürotätigkeit in der öffentlichen Verwaltung oder bei der Bundeswehr kann jedoch in Betracht kommen, soweit diese Tätigkeit der grundsätzlich geforderten Tätigkeit in kaufmännischen Wirtschaftsbetrieben vergleichbar ist (z. B. Bearbeitung von Haushalts- oder Steuerangelegenheiten). Die Fachhochschule, an der der Bewerber studieren möchte, prüft und entscheidet, ob und in welchem Umfange eine derartige Anrechnung zweckmäßig erscheint.

Auskünfte über Fragen der Fachhochschulreife erteilen die zuständigen Regierungspräsidenten.

Auskünfte über besondere Einschreibungsvoraussetzungen gemäß § 21 Absatz 3 und 4 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (z. B. Ableistung des Praktikums, Feststellung der künstlerisch-gestaltenden Begabung) erteilen die Fachhochschulen.

schaft — sind ferner bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist für das Wintersemester 1973/74 *** Studienbewerber berechtigt, die am **31. Juli 1971** nachweisen konnten:

a) Abschlußzeugnis einer Realschule, einer zweijährigen oder dreijährigen Handelsschule, einer Berufsaufbauschule, Zeugnis der Versetzung in die 11. Klasse eines Gymnasiums oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis **und**

bestandene Kaufmannsgehilfenprüfung

und

einjährige kaufmännische Berufstätigkeit (hiervon können in besonders begründeten Fällen bis zu längstens drei Monate in den Semesterferien nachgeholt werden)

oder

b) Nachweis der Fachschulreife — kaufmännische Fachrichtung —.

6. Studienbewerber, die **vor dem 1. August 1971** die für die Zulassung zum Studium an einer Höheren Wirtschaftsfachschule **vorgeschriebene Allgemeinbildung** erworben und vor diesem Zeitpunkt mit der weiteren vorgeschriebenen **Aus- oder Vorbildung** begonnen haben, können **nach deren Abschluß** bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist für das Wintersemester 1974/75 zum Studium an einer Fachhochschule* — Ausbildungsbereich Wirtschaft — zugelassen werden. Dasselbe gilt für Studienbewerber, die **vor dem 1. August 1971** eine für die Zulassung zum Studium an einer Höheren Wirtschaftsfachschule vorgeschriebene **praktische Aus- oder Vorbildung** abgeschlossen und vor diesem Zeitpunkt mit der weiteren vorgeschriebenen **Allgemeinbildung** begonnen haben. Die Frist verlängert sich um die in der Zeit vom 1. August 1971 bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist für das Wintersemester 1974/75 abgeleistete Zeit eines nichtberuflichen Wehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes.

*** Diese Frist ist so lange gewahrt, wie der Studienbewerber im Falle von Zulassungsbeschränkungen in dem gewählten Studiengang für dieses Semester und für die folgenden Semester rechtzeitig und ordnungsgemäß die Zuteilung eines Studienplatzes beantragt hat und der Antrag wegen Mangels an Studienplätzen abgelehnt worden ist.

* Gemäß § 1 GHEG vereinigen die Gesamthochschulen die von den wissenschaftlichen Hochschulen und den Fachhochschulen wahrzunehmenden Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium.